

Stand: 01.07.2020

Weisung Nr. 20

Abgekürztes Verfahren (Art. 358 ff. StPO)

1. Grundsatz

Im Interesse der Effizienzsteigerung ist bei liquiden Fällen oder Untersuchungsfällen, deren Hauptsachverhalte sich als beweisbar erweisen, die Erledigung mittels abgekürztem Verfahren im Rahmen der Voraussetzungen nach Art. 358 StPO zu prüfen.

2. Zustimmung Oberstaatsanwaltschaft

Die beabsichtigte Erledigung eines Falles im abgekürzten Verfahren ist spätestens vor Erlass der Einleitungsverfügung (Art. 359 StPO) mit der Fachaufsicht informell abzusprechen. Die Anklageschrift ist der Fachaufsicht vor der Eröffnung an die Parteien (Art. 360 Abs. 2 StPO) zur Genehmigung vorzulegen.

3. Vorgehen bei Verfahrenseinstellungen

Weil Verfahrenseinstellungen materielle Rechtskraft erlangen (Art. 323 StPO), sind die zur Verfahrenseinstellung vorgesehenen Sachverhalte erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Genehmigung der Anklage (Art. 362 StPO) mittels formeller Verfügung (Art. 320 StPO) einzustellen.

Der beschuldigten Person bzw. ihrer Verteidigung ist die vorgesehene Verfahrenseinstellung im Rahmen der Absprachen zuzusichern, was in dem neben den Untersuchungsakten separat zu führenden Dossier zu vermerken ist. In der Anklage des abgekürzten Verfahrens ist bezüglich den zur Einstellung vorgesehenen Sachverhalten und Tatbeständen einstweilen ausdrücklich der Verzicht auf die Anklageerhebung zu erklären, um dem Gericht im Hinblick auf die Genehmigung diesen vorgesehenen Verfahrensschritt transparent zu machen.

4. Inhalt der Anklageschrift

Anklagen im abgekürzten Verfahren sind gemäss Art. 360 Abs. 1 StPO ausführlicher zu halten. Als Beispiel wird auf die Musteranklage im Intranet verwiesen.

5. Ablehnender Entscheid

Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, sind nach der Ablehnung eines Urteils im abgekürzten Verfahren in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar (Art. 362 Abs. 4 StPO). Die betreffenden Aktenstücke sind aus dem Dossier zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bei der Verfahrensleitung unter Verschluss zu halten. Nach Rechtskraft werden die Akten bei der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft archiviert.

| Änderungen | | | |
|------------|------------|---------------------|----------------------------|
| Nr. | Datum | Geänderte Stelle(n) | Art der Änderung |
| 1 | 17.01.2024 | | Lediglich Anpassung Layout |